

Die
Denkmalpflege

78. Jg. 2020
Heft 1

Deutscher Kunstverlag



Thema: Partizipation

INHALT

Vorwort	3		
Aufsätze		Forum	
Gabi Dolff-Bonekämper Teilhabe und Mitverantwortung oder: Wer hat eigentlich das Wort in der Denkmalpflege?	5	Andreas Kleine-Tebbe Die Verbandsklage auf Baudenkmalerschutz Möglichkeiten und Chancen seit 2017	50
Benjamin Häger Interesse am Interesse Über die Notwendigkeit und den Nutzen von Partizipation in der Denkmalpflege	9	Aktuelles	
Martin Bredenbeck »Esse est participare« Erfahrungen aus dem Bürgerengagement	15	Kurzberichte aus den Landesdenkmalämtern	56
Ben de Vries Sensitive Heritage in Europe Beladen, umstritten, gecontesteerd, controversé, en conflicto, sensitive	23	Rezensionen	
Berichte		Brigitte Hausmann (Hrsg.): Neues Bauen im Berliner Südwesten. Groß-Berlin und die Folgen für Steglitz und Zehlendorf / Neues Wohnen – Innovative Wohnformen der 1920er Jahre / Neu, Gross, Grün. 100 Jahre Architektur- moderne im Berliner Südwesten von Olaf Gisbertz	82
Roswitha Kaiser Partizipation im Prozess der Unterschutzstellung ..	29	Ingrid Scheurmann: Konturen und Konjunk- turen der Denkmalpflege. Zum Umgang mit baulichen Relikten der Vergangenheit von Udo Mainzer	85
Bernd Vollmar Partizipation als Gratwanderung Das »DenkmalnetzBayern« als Fallbeispiel	33	Ernst-Rainer Hönes: Entstehung des städte- baulichen Denkmalschutzes	89
Frank Seehausen Bürgernähe als Leitbild in der Denkmalpflege Ansätze in Bayern	38	Ernst-Rainer Hönes: Rechtliche Rahmenbedin- gungen der städtebaulichen Denkmalpflege	89
Christoph Wojtkiewicz Nachnutzung der frühen industriellen Hafenentwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel in Lübeck	40	Ernst-Rainer Hönes: Denkmalschutz in Rhein- land-Pfalz. Kommentar für die Praxis	89
Carolin Vogel »Step into England's Story« Die Strategie von English Heritage am Beispiel der Iron Bridge	47	Dimitrij Davydov / Ernst-Rainer Hönes / Birgitta Ringbeck / Holger Stellhorn: Denkmal- schutz Nordrhein-Westfalen. Kommentar von Wolfgang Karl Göhner	89
		Impressum	2
		Anschriften der Autorinnen und Autoren	4
		Abbildungsnachweis	93
		Call for Papers	94

Ernst-Rainer Hönes

Entstehung des städtebaulichen Denkmalschutzes

3901 Seiten

Worms (Wernersche Verlagsgesellschaft) 2018

€ 139,-

ISBN 978-3-88462-385-5

Ernst-Rainer Hönes

Rechtliche Rahmenbedingungen der städtebaulichen Denkmalpflege

In: Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege

hrsg. im Auftrag der Vereinigung

der Landesdenkmalpfleger (VDL)

von Volkmar Eidloth / Gerhard Ongyerth /

Heinrich Walgern

Petersberg (Michael Imhof Verlag), 2. Aufl. 2019

608 Seiten mit zahlreichen Abbildungen

€ 39,95

ISBN 978-3-7319-0889-0

Ernst-Rainer Hönes

Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz

Kommentar für die Praxis

Wiesbaden (Kommunal- und Schul-Verlag

GmbH & Co. KG), 3. Aufl. 2019

520 Seiten

€ 87,-

ISBN 978-3-8293-1487-9

Dimitrij Davydov / Ernst-Rainer Hönes /

Birgitta Ringbeck / Holger Stellhorn

Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen.

Kommentar

Wiesbaden (Kommunal- und Schul-Verlag

GmbH & Co. KG), 6. Aufl. 2018

568 Seiten

€ 79,-

ISBN 978-3-8293-1409-1

In meiner Rezension zu Prof. Dr. iur. Dr. phil. Ernst-Rainer Hönes' fulminantem zweibändigen »Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz«¹ hatte ich die herausragende Bedeutung dieses umfassend gebildeten und reüssierenden Doyens der deutschen Denkmaljuristinnen und -juristen hoch anerkennend bereits hervorgehoben. Der Ehrenvorsitzende der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) hatte sich erst vor vier Jahren die im Grunde bereits monströse Aufgabe gestellt, die im Bereich des städtebaulichen Denkmalschutzes einschlägigen Rechtsvorgaben darzustellen, zusammenzuführen, aber auch deren Wirkungen und

Probleme in umfassender rechtswissenschaftlicher und (rechts-) historischer Weise akribisch darzustellen.

In der nunmehr erschienenen, zweiten Dissertation des anscheinend »unersättlichen Workaholics« erarbeitet Hönes die gesellschaftlichen, baukulturellen, denkmalpflegerischen und historischen Grundlagen sozusagen nach und stellt sie seinem »Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz« zur Seite.² Erneut zeigt der seit Jahrzehnten in Administration, Lehre und Kulturpolitik erfahrene Autor auf, dass die gerade auf deutschem Boden sich auslebenden unterschiedlichsten Gesellschafts- und Politiksysteme im Ergebnis in sehr vergleichbarer Weise Gefahr gelaufen sind (und wohl unverändert laufen werden), dass das von unseren Vorfahren an architektonischem Kulturerbe Geschaffene als Last und als Hindernis für die Schaffung einer »besseren Zukunft« verstanden wird. Sogar im sich ausdrücklich von Verfassung wegen als Kulturstaat definierenden Freistaat Bayern äußerte ein Bürgermeister – dem Verfasser klingt die Stimme bis heute im Ohr – in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dass er »doch gewählt worden« sei, »um die Zukunft zu gestalten und nicht, um sich um altes Gerümpel zu kümmern«! Angesichts der für unsere mitteleuropäischen Verhältnisse enormen Bevölkerungsverschiebungen sogar innerhalb der deutschen Länder tritt dieses Phänomen allerdings auch auf, um dem »gerechten Wunsch der Bevölkerung nach angemessenem Wohnraum« im Wege der zunehmend radikaler werdenden Nachverdichtungen nachzukommen, weshalb »natürlich« unter anderem auch echte, jedweden Maßstab sprengende Hochhäuser in Städte (wie z. B. München) gebaut werden müssen.

Hönes meistert die immense Aufgabe, der er sich selbst gestellt hat, in gewohnt herausragender, teils sogar spannender Weise. Über ein dreiviertel Jahrhundert Lebens- und Praxiserfahrung in Administration, Wissenschaft und Lehre, zudem in verschiedenen Rechtsgebieten flossen auch in dieses als Dissertation »getarnte« neue Standardwerk des Städtebaulichen Denkmalschutzes ein. Außerordentlich hoch anzurechnen ist dem Autor, dass er seit Jahrzehnten tapfer die Fahne derjenigen hochhält, die in Ansehung jeweils »neu auftretender« Belange und Interessen ausnahmslos und unermüdlich sowohl die Bürgerinnen und Bürger und die Recht vollziehenden Administrationen als auch die Normgeber in der Europäischen Union, im Bund, in den Ländern und Kommunen immer an das Selbstverständnis unserer Gemeinwesen als »Kulturstaaten« und die daraus resultierenden, sämtlich öffentlichen Gewalten und Einrichtungen inklusive der Kirchen an die Staatszielvorgaben zu materiell-sub-

stanziellem Erhalt des auf uns überkommenen architektonischen und archäologischen kulturellen Erbes erinnern. Dabei verliert er auch nicht aus den Augen, dass Themen wie Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Energieversorgung, Linderung der Wohnungsnot et cetera jeweils für sich betrachtet zumeist berechtigt vorzutragen sind. Es ist aber auch in der alltäglichen Vollzugspraxis bundesweit von fataler Wirkung, dass der Kulturstaat »Deutschland« es als überflüssig erachtet, eines seiner wesentlichsten, Identität stiftenden Elemente, die Kultur und das Kulturelle Erbe, in seiner Verfassung, dem Grundgesetz, zu verankern. Das völlige Unverständnis des Autors dessen ist sehr zu teilen, dass der Bundesrepublik Deutschland Wille und Kraft zu fehlen scheinen, die Gesamtverantwortung aller in diesem Bundesstaat lebenden Menschen auch im Hinblick auf das sowohl architektonisch als auch archäologisch auf uns überkommene Kulturerbe zu erkennen, zu würdigen sowie dann auch bundesverfassungsrechtlich rechtstechnisch angemessen zu verankern.

Alle diese vereinzelt herausgepflückten, in hohem Maße praxisrelevanten Frage- und Problemstellungen greift Hönes auf und beantwortet sie sowohl in akademisch-wissenschaftlicher als auch in rechtspragmatischer Hinsicht gewinnbringend für die Leserschaft *de lege lata*, er zeigt allerdings auch regelmäßig, wie man zukünftige Antworten geben könnte und sollte.

Dennoch überrascht das Werk, das sehr viele zu Recht und trotz seiner »Leibesfülle« als festen Bestandteil der im Städtebau tätigen Handbibliotheken sehen, verwies doch auch der jüngst verstorbene, legendäre lettische Maestro Mariss Jansons darauf, dass man mit zunehmendem Alter nicht nur weiser, sondern auch ruhiger, entspannter, gelassener und insbesondere weniger arbeitsintensiv agierend werden sollte, allein Hönes erfüllt lediglich die ersten drei Forderungen. Das unermüdliche Arbeiten insbesondere für seine Kernthemen des Denkmal-, Heimat-, Natur- und Umweltschutzes kann er – Gott sei Dank! – nicht lassen!

Derjenige, dem die knapp 2.000 Seiten der Hönes'schen Standardwerke zum Städtebaulichen Denkmalschutz doch zu umfangreich erscheinen, vermag getrost sozusagen auf das Exzerpt zurückgreifen, das der Autor dem im Auftrag der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) von den bewährten Herausgebern Volkmars Eidloth, Gerhard Ongyert und Heinrich Walgern in zweiter Auflage erschienenen »Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege« schenkte. In 32 Seiten begibt sich der geneigte Leser auf einen Parforceritt durch die äußerst vielgestaltige deutsche Denkmalschutz-Rechtslandschaft sowie auch durch

das Bundesbau- und Raumordnungsrecht. Aufgrund der teilweise missverständlichen Formulierungen in den Denkmalschutzgesetzen entstehen im Vollzug bei Denkmalbereichen, Ensembles und so weiter häufig Probleme. Zieht man den Wortlaut einzelner Landes-Denkmalschutzgesetze heran (so z. B. Art. 1 Abs. 3 BayDSchG), besteht zumindest die Gefahr des Missverständnisses, wonach es sich bei diesen Regelungen um eine bodenrechtliche und damit in Bundeskompetenz zu regelnde Materie des Städtebaurechts (vgl. BayVG München, Urteil vom 16. Oktober 2017 – M 8 K 15.1186, BeckRS 2017, 141294) handele. Derartige Regelungen sind allerdings einschränkend dahin gehend auszulegen, dass immer historische Bausubstanz vorhanden sein muss, die eine der Bedeutungskategorien des jeweiligen Denkmalbegriffs erfüllt. Die Erhaltungswürdigkeit eines Städtebildes richtet sich allein danach, ob durch das Städtebild eine dem Zweck des Denkmalschutzrechts entsprechende Aussage überliefert wird.

Umgekehrt greift die vielfach anzutreffende Auffassung, im Denkmalbereich, Ensemble et cetera sei »ohnehin nur das Bild geschützt« mit der Folge, dass man dieses auch ohne Weiteres durch neue Bausubstanz im alten Erscheinungsbild ersetzen beziehungsweise wiederherstellen könne, eindeutig zu kurz: Das Denkmalschutzrecht schützt allein das in der historischen Substanz verkörperte Zeugnis. Kurz gefasst bedeutet dies, dass Denkmalbereiche, Ensembles et cetera, sollten sie im jeweiligen Landes-Denkmalschutzgesetz durch eine gesetzgeberische Einschränkung nur auf das äußere Erscheinungsbild bezogen sein, nicht das historisch anmutende Erscheinungsbild irgendeiner Substanz, sondern das historische Erscheinungsbild der historischen Substanz schützen (vgl. BayVG, Urteil vom 3. Januar 2008 – 2 BV 07.760, BeckRS 2009, 32620). Das Landes-Denkmalschutzrecht verfolgt den Zweck, in Substanz vorhandene Zeugnisse der Vergangenheit zu schützen. Nur so kann zudem sichergestellt bleiben, dass die gewiss manchmal etwas unklare Grenze zwischen Landes-Denkmalschutzrecht und Stadtgestaltungsrecht beziehungsweise Bundes-Städtebaurecht verwischt werden könnte.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91, juris, das deutsche Eigentumsrecht nun vor über zwanzig Jahren *de iure* »neu ordnete«, muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass Ursache hierfür das Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz war, das anders als manche anderen »alten« Landes-Denkmalschutzgesetze aus den 1970er Jahren nicht hinreichend flexibel formuliert war, um den bundesverfassungs-

rechtlich
sungsge
werder
dings a
trem la
dass se
Kultur
wegen
fassung
Hönes
stamm
in Rhe
tar zu z

Ach
reits sel
gangs r
kulture
rücksic
rungen
zweiter
tor die]
Vollzug
gen vor
bundes
reiche v
das Ba

Die p
einen a
nismen
logische
wiss ve
gut auff
tet. All
Bürgeri
gen Ver
dritten
pfälzisc
ändert u
bei der ^

Der
nicht nu
recht se
verstän
Mitauto
malschu
renteam
gitta Ri
Jahren t
in der fü
und Leit
mas Hei
dungsdi

rechtlichen Anforderungen, welche das Bundesverfassungsgericht so im Grunde neu erkannte, noch gerecht werden zu können. Da der Landesgesetzgeber allerdings aus hier nicht zu thematisierenden Gründen extrem lange benötigte, um den Missstand zu beheben, dass sein »Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG)« wegen Verstoßes gegen die Bundesverfassung als verfassungswidrig gebrandmarkt worden war, sah sich Hönes herausgefordert, seinen aus dem Jahre 2005 stammenden, als »Darstellung des Denkmalschutzes in Rheinland-Pfalz« bezeichneten Gesetzeskommentar zu aktualisieren.

Acht Jahre später überarbeitete der Autor seine bereits sehr umfassende Darstellung des normativen Umgangs mit dem architektonischen und archäologischen kulturellen Erbe im Land Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der legislativen und judikativen Neuerungen grundlegend. Ohne die bewährte Struktur der zweiten Auflage von 2011 zu ändern, ergänzt der Autor die Darstellung besonders um die im Planungs- und Vollzugsalltag bedeutsamen Bezüge und Verknüpfungen von Denkmalpflege und Denkmalschutz in andere bundes- und oder landesrechtlich geregelte Rechtsbereiche wie den Umwelt-, Natur- und Kulturgüterschutz, das Bau-, Europa- und Verfassungsrecht.

Die profunden, ganzheitlichen Erläuterungen bieten einen allgemeinen Einblick in die rechtlichen Mechanismen zum Schutz des architektonischen und archäologischen kulturellen Erbes, die in ihrer Vielgestalt gewiss verwirrend sein könnten, wären sie nicht derart gut auffindbar, verständlich und hochaktuell aufbereitet. Allen interessierten beziehungsweise betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, den einschlägig zuständigen Verwaltungsbehörden und Institutionen ist diese dritten Auflage des Standardwerkes zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz und -system unverändert unverzichtbare Informations- und Arbeitshilfe bei der Wahrnehmung der jeweils gestellten Aufgaben.

Der unermüdliche Autor befasst sich allerdings nicht nur mit dem Denkmalschutz und dem Denkmalrecht seines eigenen Landes Rheinland-Pfalz. Selbstverständlich ist er seit der ersten Auflage 2009 auch Mitautor und Spiritus Rector des Kommentars »Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen«, der mit dem Autorenteam Dimitrij Davydov, Ernst-Rainer Hönes, Birgitta Ringbeck und Holger Stellhorn nach nur neun Jahren bereits in sechsten Auflage erschienen ist. Der in der fünften Auflage noch kommentierende Mitautor und Leiter der Obersten Denkmalschutzbehörde, Thomas Heinz Otten, avancierte inzwischen zum Gründungsleiter der Archäologischen Zone / Jüdisches

Museum Köln. Dem Bonner Archäologen und Denkmalpfleger Otten folgte als Mitautor der Richter am VG Arnsberg, Holger Stellhorn, nach, dessen spannende Dissertation »Umnutzung und Modernisierung von Baudenkmalern, Probleme des Verfassungs-, Bau- und Denkmalrechts« bereits vom Verfasser besprochen³ wurde.

Allein die enorme, dem Verfasser in dieser Form einzigartig erscheinende Nachfrage dokumentiert, dass dieser, nach der Zahl der Seiten über die vergangenen neun Jahre anscheinend nur um ein Viertel, im tatsächlichen Volumen allerdings um das Doppelte angewachsene Kommentar weit mehr als »nur« eine fundierte, die umfangreiche Rechtsprechung des eigenen Landes Nordrhein-Westfalen stets aktuell einarbeitende Kommentierung des Landes-Denkmalschutzgesetzes ist. Der Kommentar ist im Grunde spiegelbildlich zur Darstellung des rheinland-pfälzischen Landesrechts durch eine umfassende Einbettung in das kultur- und entwicklungsgeschichtliche Fundament der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und des nationalen wie internationalen Rechts des kulturellen Erbes in herausragender Weise bereichert. Maßgeblich verantwortlich zeichnet hierfür verständlicherweise Hönes, der nach rund fünfzig Jahren administrativer, kulturpolitischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Tätigkeit im Bereich des Kulturerbe- und Denkmalrechts über einen zumindest bundesweit unvergleichlichen und unerreichten Wissens- und Erfahrungsschatz verfügt. Hönes ist es seit der ersten Auflage vorbehalten, neben einigen weiteren wichtigen Regelungen die Grundlagenparagrafen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen »§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege« sowie »§ 2 Begriffsbestimmungen« zu kommentieren. Es beeindruckt immer wieder aufs Neue, wie stringent er der Normenhierarchie folgt, die hier landesverfassungsrechtliche Einbettung darlegt und ihre Bedeutung für das Normenverständnis sowie die unmittelbaren, daraus folgenden Konsequenzen insbesondere für die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer sowie die Vollzugsbehörden erläutert. Angesichts fast zahllos zu nennender Vorgänge im gesamten Bundesgebiet kann man sich nicht deutlich genug ins Gedächtnis rufen, dass auch die Nordrhein-westfälische Verfassungsnorm als Staatszielbestimmung unter anderem dem Staat eine objektiv-rechtliche Verpflichtung auferlegt, sein gesamtes Handeln auch an diesem Staatsziel auszurichten. Diese Selbstverpflichtung erwächst aus dem grundlegenden Selbstverständnis des Gemeinwesens als »Kulturstaat«, weshalb es in jedem Einzelfall geboten ist, auf der Grundlage objektiver Anamnese

auch in vermeintlicher Konkurrenz zu anderen öffentlichen wie privaten (für sich ebenfalls regelmäßig sehr berechtigten) Belangen und Interessen nach ausgleichenden Lösungen zu suchen, die möglichst jedem Belang und Interesse materiell-substanziellen Bestands- und Erhaltungsschutz zubilligt. Es ist also regelmäßig danach zu streben, architektonisches und archäologisches kulturelles Erbe materiell-substanziell zu erhalten, jedenfalls soweit als irgend möglich. Dem Verfasser mag nachgesehen werden, dass er angesichts der hierzu erforderlichen Fähigkeit, die komplexen Sachverhalte auch dann ganzheitlich und ausgleichend zu betrachten, wenn unter anderem Klimawandel und gesellschaftliche Veränderungen vermeintlich normatives Handeln zum Beispiel zur Gewährleistung der Energiesicherheit, zur klimaneutralen Energiegewinnung oder zur Gewährleistung von Teilhabe unter anderem durch Barrierefreiheit zu erfordern scheinen, auf die bundes- und europaweit einzigartige Staatszielbestimmung in Art. 141 der Bayerischen Verfassung verweist. Darin werden das identitätsstiftende sowie das Staats- und Gemeinwesen konstituierende Selbstverständnis als »Kulturstaat« nicht nur grundgelegt, sondern vielmehr verdeutlicht, dass Denkmalschutz und -pflege kein objektorientierter Selbstzweck, vielmehr eine wesentliche Kernaufgabe des Gemeinwesens ist, um das von Menschen, das heißt von unseren Vorfahren Geschaffene, das uns – im Guten wie im Bösen – leitet, begleitet und prägt, im Respekt vor deren Leistung zu pflegen, ständig mit Leben zu füllen und substanziell zu erhalten. Hönes bekräftigt im Ergebnis natürlich auch für Nordrhein-Westfalen eindrucksvoll,

dass Denkmalschutz und -pflege im Interesse von Menschen für Menschen gelebt und vollzogen werden müssen, dass man auch bei allen vermeintlich alternativlos erscheinenden Modernisierungsmaßnahmen die Grundforderung zur Bewahrung als Erinnerung zu verspüren hat, »das Alte« nicht einfach »ins Altenheim abzuschieben« oder gleich zu eliminieren. Solches Verhalten scheint unseren deutschen Gesellschaften ab und an zunehmend schwerer zu fallen, schon im Umgang mit unseren noch lebenden Vorfahren. So nimmt es nicht wunder, dass deren als kulturelles Erbe auf uns Überkommenes nicht selten nicht den angemessenen Respekt erfährt. Die Landesverfassungen und die Landes-Denkmalschutzgesetze kämpfen hier in unser aller Interesse für uns Menschen!

Diese neuen Standardwerke für Denkmalschutz und Denkmalpflege sollten für Praktiker*innen und Wissenschaftler*innen, Politiker*innen, Bürgermeister*innen, Abgeordnete und Gemeinderat*innen jedweder politischen Couleur sowie Investor*innen, Architekt*innen, Denkmalpfleger*innen, Denkmalnetze und betroffene Eigentümer Pflichtlektüre sein beziehungsweise werden. Sowohl die beiden Handbücher als auch die Denkmalrechtsdarstellungen beziehungsweise -kommentare verschaffen zielgerichtete Informationen und vermitteln grundlegendes Verständnis für die Belange von Individuen, der Allgemeinheit, des städtebaulichen Denkmalschutzes. Hönes erweist sich zum wiederholten Male als einzigartiger Meister und Doyen des deutschen Denkmalrechts.

WOLFGANG KARL GÖHNER

- 1 Göhner, Wolfgang Karl: Rezension zu: Ernst-Rainer Hönes: Handbuch städtebaulicher Denkmalschutz. Schriften zum Bau- und Vergaberecht 24 1/2. Hamburg 2015. In: *Deutsches Verwaltungsblatt* 2016, S. 110–112.
- 2 Vollmar, Bernd: Rezension zu: Ernst-Rainer Hönes: Entstehung des Städtebaulichen Denkmalschutzes. In: *Die Denkmalpflege* 77 (2019), H. 2, S. 208–210.

- 3 Göhner, Wolfgang Karl: Rezension zu: Holger Stellhorn: Umnutzung und Modernisierung von Baudenkmalern. Probleme des Verfassungs-, Bau- und Denkmalrechts. Wiesbaden 2016. In: *Deutsches Verwaltungsblatt* 2017, S. 696f.

ABBI

Titelb
FHH.
»Teilf
gentli
1: © S
© Sta:
ber; 3:
lin / A
»Inter
den N
(S. 9–1
Köln;
tenber
»Esse
gereng
Alexa
»Sensi
gecont
(S. 23–
Stover.
»Parti:
(S. 29–
denkm
Direkt
»Parti:
netzBa
stadtfr
»Nachr
lung de
46): 1,
Borche
»Step i
Heritag
Englisch

Offenleg
Deutsche
Gesellsc
Alvesen;
Mannhei
senschaf
Cram-H
Oberstuc
Ingolsta
DF (Mex
Ärztin, M
Valentin,
Berlin; S
(Schweiz